

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 8 (1922)  
**Heft:** 26  
  
**Rubrik:** Schulnachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir in allem Treiben des Kindes nach Schlechtem sahnden; hin und wieder am aufmerksamen Blick, dann aber wieder fröh-

lich weiter gearbeitet und gespielt in Gottes Luft und Licht und Sonne. W.

### Frankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

#### ~~U~~nfallversicherung; Todesfall- und Invaliditätsunfallversicherung!

Schon mehrmals wurde aus unsern Kreisen an die Kommission der Frankenkasse des kath. Lehrervereins die Anfrage gestellt, ob die Aufnahme in die Unfallversicherung (Unfallpflege, Unfallgeldversicherung; Todesfall- und Invaliditätsunfallversicherung) nicht auch durch unsern Kassier erfolgen könnte (NB. bis jetzt war nur der Zentralkassier des kath. Lehrervereins der Schweiz hiezu ermächtigt). Infolge des besondern Vergünstigungsvertrages zwischen der „Konkordia“, Frankenkasse und Unfallkasse des kathol. Volksvereins und dem schweiz. kathol. Lehrerverein war es uns unter Zustimmung der beiden eben genannten Kontrahenten möglich, der Einfachheit halber das Recht zu erhalten, daß wir ab 1. Juli 1922 ermächtigt sind

~~U~~mweltdungen und Aufnahmen auch in die Unfallversicherung durch unsern Kassier (Herr Lehrer A. Engeler, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Chod IX 521) zu besorgen! Wir freuen uns dessen aufrichtig und betrachten diesen neuen Zweig unserer sozialen Fürsorge als eine willkommene Ergänzung zu unserer so eminent Guten stiftenden Frankenkasse.

Wir erlauben uns nun zuhanden der Mitglieder des kath. Lehrervereins der Schweiz einen Auszug aus dem „Vergünstigungsvertrag“ (publiziert in Nr. 15 der „Schweizer-Schule“ vom 14. April 1921) zu bringen: „Auf den Ansätzen der Taggeldversicherung wird den Mitgliedern des kath. Lehrervereins ein Rabatt von 20 Proz. gewährt, wobei die Auswahl der Klassen freigestellt ist. Die Ansätze der Todesfall- und Invaliditätsversicherung bleiben dagegen unverändert. 5 Proz. der einlaufenden Prämien (sind an unsern Kassier zu leisten) fallen in die Kasse des kath. Lehrervereins.“

~~U~~ Den Angehörigen des kath. Lehrervereins in der gleichen Familie steht der Einfritt in beide Unfallabteilungen zu den gleichen Bedingungen offen. Es sind uns also folgende Versicherungsmöglichkeiten geboten:

1. Für Arzt, Arznei und Spitalkostenvergütung bei einer jährlichen Prämie von Fr. 6.—.

2. Für ein Taggeld von Fr. 1.— bis Fr. 10.— bei einer jährlichen Prämienzahlung von Fr. 2.40 bis Fr. 42.—.

3. Für Todesfall und Invalidität:

a) Für Todesfall von Fr. 1000 bis Fr. 15.000.  
b) Für Invalidität von Fr. 1000 bis Fr. 45.000.  
Prämienzahlung: Für je Fr. 1000 Versicherungssumme auf den Todesfall und Fr. 1000 für den Invaliditätsfall (Ratikalzahlung) beträgt die jährliche Grund-

prämie Fr. 1.80. — Kinder von 2 bis 16 Jahren können für den Todesfall für Fr. 100 bis Fr. 500 und im Invaliditätsfall von Fr. 1000 bis Fr. 5000 versichert werden (pro Fr. 1000 Versicherungssumme im Jahr Fr. 1.20 Prämie). Als Unfälle (ohne besondere Zusatz) gelten: Unfälle der Schüler beim Turnen, auf dem Heimweg, bei Kommissionen, bei der Aushilfe mit Erwachsenen, auf dem Velo usw.; bei Erwachsenen: Fuhrwerken, Reiten, Radfahren, in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben (mit nur wenig Einschränkungen). Die Prämiensätze für Tod und Invalidität verstehen sich für eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren.

Es steht nun bei den Mitgliedern des kathol. Lehrervereins der Schweiz diese schönen Vergünstigungen und die so wertvolle Unfall-Versicherungsgelegenheiten recht auszunützen und sich zahlreich bei unserm ~~U~~ Kassier auch für die Unfallabteilung anzumelden. Wie wichtig es für den Lehrer ist, sich gegen Unfall zu versichern, glauben wir nicht näher beleuchten zu müssen. Wir verweisen einzig auf die Verordnung vom 12. Dez. 1921 des Erziehungsrates des Kt. Schwz, welche in § 7 ausdrücklich die Versicherung gegen die Folgen eines Unfalls entsprechend dem Grundgehalt für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch erklärt — notabene außer der Verpflichtung der Zugehörigkeit zu einer Frankenkasse!

Auskunft und die nötigen Unterlagen auch betr. Unfallversicherung erteilt oben genannter Kassier unserer Frankenkasse.

25. Juni 1922.

Der Altuar.

### Schulnachrichten.

**Uuzern.** Verein katholischer Lehrerinnen (Sektion Uuzernbiet). Turntag Mittwoch, den 12. Juli 1922, im Schulhouse zu Gerliswil. Arbeitszeit von 9 bis 12 und halb 2 bis 4 Uhr. Gemeinsames Mittagessen im „Adler“. In leichten Kleidern und Schuhen erscheinen. — Lehrstoffe: 1. Sammlung. — 2. Marschieren. — 3. Freiübungen. — 4. Spiel. — 5. Turnen der I. Stufe mit Gesang. — 6. Referat von Herrn Turninspizitor Elias. Die Kosten trägt jede Teilnehmerin selbst. Anmeldungen sind bis 2. Juli zu richten an Fil. Rosa Hodel in Buttisholz. Es erwartet rege Beteiligung und grüßt freundlich Der Vorstand.

**Uuzerner Kantonal-Lehrerkonferenz.** Der Präsident der Kantonal-Konferenz hatte auf Donnerstag den 22. Juni eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den Vertretern der verschiedenen Lehrervereinigungen angesetzt zur Besprechung der Frage betreffend ~~U~~euergszulagen für das 2. Halbjahr 1922. Bei vollständiger Übereinstimmung der Ansichten in dieser Angelegenheit war das Resultat der Beratung folgendes: Neuerdings wird die Lehrerschaft, dem wirtschaftlichen Abbau

Rechnung tragend, eine Reduktion der Teuerungs-  
zulagen gewärtigen müssen. Gewiß wird sie auch  
hiegegen nichts einwenden, soweit die Verhältnisse  
ein Zurückgehen rechtfertigen. Während die Lebens-  
mittel und Waren seit Jahresfrist im Preise merk-  
lich gesunken sind, haben andere Ausgaben, wie  
Mietzinse und Steuern, eher zugenommen. Im  
Vergleich zur Vorriegszeit haben wir tatsächlich  
auch heute noch eine Teuerung in den Bedürfnissen  
des Haushaltes, die wohl nicht so bald verschwinden  
wird.

In den letzten Tagen haben die eidgenössischen  
Räte die Teuerungszulagen an das Bundespersonal  
für das zweite Semester 1922 festgesetzt. Die Be-  
schlüsse sind seither in der Presse mitgeteilt worden.

Die anwesenden Vertreter der lugernischen Lehr-  
ervereinigungen vertraten an der heutigen Bespre-  
chung einmütig den Standpunkt, daß in Sachen  
Teuerungszulagen vor allem mit dem Verband kan-  
tonaler Beamten und Angestellten in Verbindung  
zu treten sei. Möglicherweise werden die Zulagen  
auf die Hälfte der im Jahre 1921 erhaltenen Be-  
träge zurückgehen. 50 Prozent der leitjährigen  
Teuerungszulagen dürfen wir aber nicht nur er-  
warten, sondern auch mit Entschiedenheit auf diesem  
Ansatz bestehen, wobei dann die Differenzierung  
zwischen Stadt und Land wieder wegfiere, was eben-  
falls nur zu begrüßen wäre und zu hoffen ist. Die  
bezüglichen Arbeiten werden dem Vorstand der Kan-  
tonal-Konferenz übertragen. Vorerst wird die re-  
gierungsräthliche Botschaft abgewartet werden müssen.

K. G.

**St. Gallen.** Auf Maria-Bildstein feierte  
der Lehrerveteran M. Winiger seine goldene  
Hochzeit. Wir gratulieren! — Lichtensteig freierte  
eine neue (4.) Lehrstelle für eine Lehrerin. Neue  
Schulstellen sind z. B. Maritäten!

**Thurgau.** (Korr. v. 17. Juni.) Vor einiger  
Zeit erschien im „Vaterland“ ein „Thurgauer Brief“,  
worin über die letzte Grossratsitzung berichtet wurde.  
Der Korrespondent schälte dabei beim Diskussions-  
thema „Erziehungswesen“ die Gehaltsabbaufrage  
besonders heraus, weil „man hier einem Problem  
gegenüberstehe, dem kaum auszuweichen sei“. Der  
Berichterstatter fährt dann weiter: „Nun aber steht  
die Bestimmung des neuen Besoldungsgesetzes im  
Wege, wonach einem Lehrer der Gehalt, sofern er  
die Norm von 2500 Fr. nicht übersteigt, nicht ver-  
mindert werden darf. Aber hier sind Juristen und  
Gemeindehaupter im Unklaren, ob damit ein bin-  
dernder Grundsatz aufgestellt oder nur eine Ueber-  
gangsbestimmung getroffen werden sollte. Nach  
allem scheint man in der Lehrerschaft nicht übel  
Lust zu haben, eventuell es sogar auf einen bun-  
desgerichtlichen Spruch ankommen zu lassen.“ Diese  
Sätze bedürfen etwlicher Richtigstellung. Nach obiger  
Darstellung könnte die Besoldung eines Lehrers,  
sofern sie einen höhern Betrag als 2500 Fr. dar-  
stellt, vermindert werden. Das stimmt nun nicht.  
§ 4 unseres Besoldungsgesetzes lautet: „Wenn an  
einer Schule die Besoldung des Lehrers die nach  
§ 1 festgesetzte Summe (2500 Fr.!) übersteigt, so  
darf sie diesem Lehrer nicht vermindert werden.“

Das ist doch gewiß klar genug. Gibt es hier wirk-  
lich noch etwas zu deuteln? Nach unserer Ansicht  
nicht. Daß Juristen und Gemeindehaupter noch im  
Unklaren sein könnten, wäre fürwahr nicht verständ-  
lich. Der Wortlaut ist unzweideutig. Gesetz ist  
Gesetz. Es ist für alle bindend. Ob nur eine  
„Uebergangsbestimmung“ getroffen werden sollte? Da  
gibt es nur eine Antwort und diese lautet: Nein! Denn hievon steht im Gesetz nirgends etwas.  
Wir meinen, jeder Bürger wußte vor 3 Jahren  
zur Genüge, worüber er zu stimmen hatte. Nur  
Krämergeist und neidische Mißgunst können heute  
dem Gesetzesparagraphen einen andern, einen falschen  
Sinn unterschieben. Einen bündesgerichtlichen Ent-  
scheid braucht es nicht. Den wahren, richtigen Sinn  
des Paragraphen 4 kann der Thurgauer mit seinem  
kühl berechnenden Verstand noch selbst ersehen.

Es scheint überhaupt auffallend, wie schnell man  
sich an die ohnehin nicht hohen Gehälter unserer  
Thurgauer Lehrer heranmacht, um sie kürzen zu  
wollen. Noch ist es in jedermann's Erinnerung,  
wie langsam und zäh es ging, als unsere Lehrer-  
besoldungen verbessert werden sollten. Lange, lange  
nach den Preissteigerungen folgten die Gehaltser-  
höhungen. Und jetzt, da die Lebenshaltung sich et-  
was verbilligt hat, will man sofort wieder mit der  
großen Schere ansetzen. Das ist nicht gerecht.

Unser thurgauisches Lehrerbesoldungsgesetz sieht  
ein Minimum von 2500 Fr. vor. Ist das nicht  
sehr bescheiden? Einzig von den Kantonen Appen-  
zell A.-R. und Wallis werden wir im Mindest-  
ansatz unterboten. Unsere Nachbarkantone Zürich,  
Schaffhausen und St. Gallen sehen 3800—4000 Fr.  
vor als Minimum. Aargau und Waadt haben  
ebenfalls 4000 Fr. Andere Kantone gehen noch  
höher. Macht es angeichts dieser Tatsachen nicht  
einen bemühenden Eindruck, wenn man heute am  
Einkommen unserrr Lehrer rütteln will! Es steht  
allerdings den Schulgemeinden frei, nach ihrem Er-  
messens die Besoldungen beliebig über das 2500  
Franken-Minimum zu erhöhen. Und wohl keine  
einige Gemeinde im ganzen Kanton blieb bei 2500  
stehen. Die meisten entrichten 3000—4000 Fr.  
Wer kann nun aber sagen, daß dies zuviel sei?  
Jede Lehrerbesoldung, die heute unter 4000 Fr.  
steht, muß als bescheiden bezeichnet werden. Der  
Lehrer soll einen Lohn beziehen, wie es dem Stande  
und der geforderten großen Arbeit entspricht. Die  
thurgauische Lehrerschaft kennt ihre Pflichten und  
erfüllt sie im großen und ganzen zur vollen Be-  
friedigung der Bürger. Dafür aber darf sie an-  
gemessene, gerechte Entlohnung verlangen. a. b.

### Offene, argauische Lehrstellen:

1. Bezirksschule Wohlen, Haupitlehrer für  
Mathematik und Naturwissenschaften. 200 Fr.  
Ortszulage. Mindestens 6 Semester akademische  
Studien. Schulpflege 8. Juli mit allen Ausweisen,  
Auswärtige noch mit Arztzeugnis, wofür Formu-  
lar bei der Erziehungsbirektion verlangt werden  
können. Unvollständige Anmeldungen werden nicht  
berücksichtigt. — 2. Oberschule Kaisen (Fricktal),  
Schulpflege 1. Juli.

F.